

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

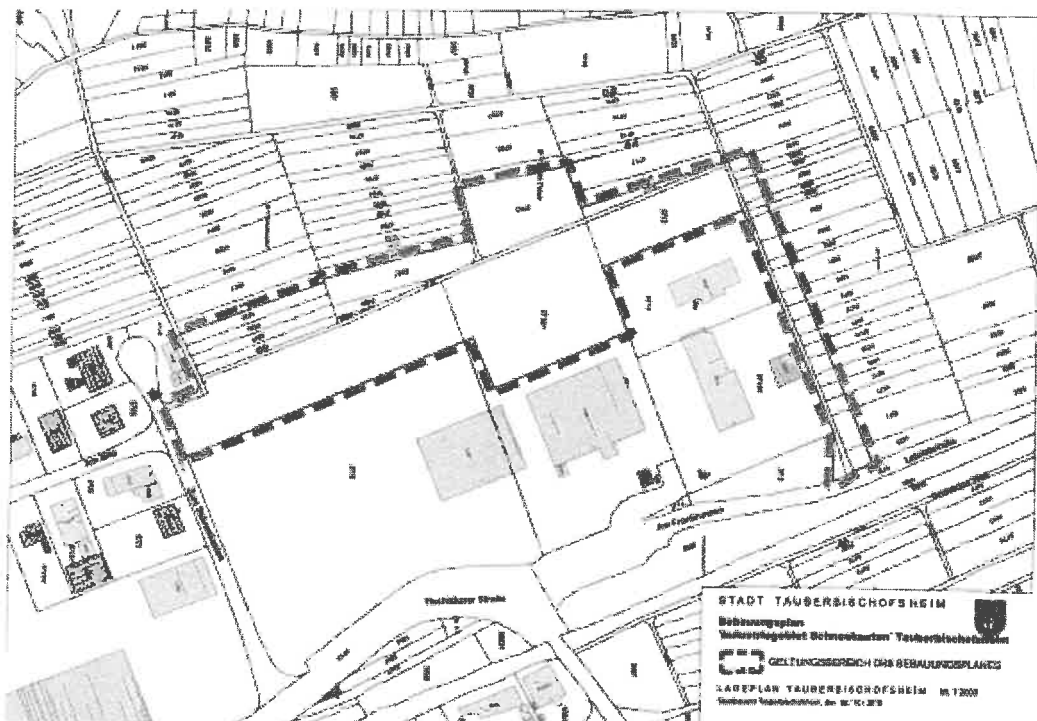
über die Aufstellung des Bebauungsplans „Schneekasten“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim;

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 23. Oktober 2018 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Gebietsbereich „Schneekasten“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Industriegebiet (GI) im Sinne von § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) der Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 23. Oktober 2018 wurde am 07. November 2018 ortsüblich bekannt gemacht.

- II. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schneekasten“ erstreckt sich auf die Grundstücke Flst. Nrn. 5670 z.T., 5671 z.T., 5672 z.T., 5673 z.T., 5674 z.T., 5675 z.T., 5676 z.T., 5677 z.T., 5678 z.T., 5679 z.T., 5680 z.T., 5681 z.T., 5682 z.T., 5683 z.T., 5684 z.T., 5685 z.T., 5686 z.T., 5687 z.T., 5688 z.T., 5689 z.T., 5690 z.T., 5711 z.T. (Weg), 5720, 5763, 5768 z.T. (Weg), 5785, 5786, 5787, 5829, 5830, 5831, 5832, 5858 z.T. (Weg), 9709 (Weg), 9710 (Weg), 9713, 9715 z.T., 9716 z.T. und 9716/1 z.T. der Gemarkung Tauberbischofsheim und umfasst eine Fläche von ca. 4,9 ha. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schneekasten“ ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan des Stadtbauamtes vom 02. Oktober 2018 maßgebend.



- III. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat sodann in öffentlicher Sitzung am 30. Januar 2019 die Vorentwurfsunterlagen Stand: 17. Januar 2019 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt, in dem der Bebauungsplanvorentwurf (M 1 : 1000), die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB, die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW, die Begründung mit Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Zeit vom

Montag, 25. Februar 2019 bis einschließlich Freitag, 29. März 2019

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Zimmer-Nr. 111 während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausliegen. Innerhalb des Zeitraumes besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen können in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden.


Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen und abgerufen werden.

IV. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung sollen für das genannte Gebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Industriegebietes (GI) im Sinne von § 9 Baunutzungsverordnung geschaffen werden.

Die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach dargestellten gewerblichen Bauflächen im Norden des Stadtgebietes von Tauberbischofsheim sind fast völlig bebaut. Die Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen ist zwingend notwendig, um den Wirtschaftsstandort zu sichern, weiterzuentwickeln und die Bauabsichten eines Industriebetriebes realisieren zu können.

Tauberbischofsheim, den 11. Februar 2019



Wolfgang Vockel
Bürgermeister